

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2019/326- 2</b>
öffentlich	

Fachdienst FB Umwelt, Planen, Bauen

Datum: 12.05.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	26.05.2020	Hauptausschuss
Ö	28.05.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

**Verlängerung und Optimierung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis Segeberg und der Kreisjägerschaft Segeberg im Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die seit 1999 bestehende Zusammenarbeit mit der Kreisjägerschaft Segeberg e. V. im Sinne des Natur- und Umweltschutzes fortzusetzen und als Grundlage dieser Zusammenarbeit die „Leistungsvereinbarung zur Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen im Kreis Segeberg“ (Anlage 1, Stand: 13.05.2020) mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2024, den „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Anlage 2, Stand: 13.05.2020) sowie die „Förderfähigen Maßnahmen“ (Anlage 2.1, Stand 13.05.2020) als Anlage 1 zum Kontrakt.
2. Der Kreistag beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisjägerschaft Segeberg im Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
3. Der Landrat wird beauftragt die Leistungsvereinbarung zu unterschreiben.

## **Zusammenfassung:**

Die seit 1999 bestehende Leistungsvereinbarung mit der Kreisjägerschaft Segeberg e. V. zur Biotopförderung läuft nach vorläufiger Verlängerung (DrS/2019/326) am 30.06.2020 aus.

Mit der Kreisjägerschaft wurden in mehreren Arbeitssitzungen Eckpunkte zur Verlängerung und Optimierung der Leistungsvereinbarung erarbeitet (DrS/2019/326-1). Die Selbstverwaltung wurde in einer weiteren Sitzung beteiligt. Auf dieser Grundlage wurden die „Leistungsvereinbarung zur Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen im Kreis Segeberg“ (Anlage 1 Leistungsvereinbarung, Stand 13.05.2020) sowie der „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Anlage 2 Kontrakt, Stand 13.05.2020) erstellt.

Neuer Partner im Kontrakt speziell für Blühstreifen und Winterbegrünungen auf Äckern soll der Kreisbauernverband Segeberg sein.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der Kreisjägerschaft auf Basis der vorgelegten Entwürfe fortzusetzen.

## **Sachverhalt:**

Mit der Kreisjägerschaft Segeberg e. V. besteht seit 1999 eine gute Zusammenarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes durch Förderung biotopgestaltender Maßnahmen. Die Zusammenarbeit ist in einer „Leistungsvereinbarung zur Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen im Kreis Segeberg“ (Anlage 1 Leistungsvereinbarung, Stand 13.05.2020) sowie in einem „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Anlage 2 Kontrakt, Stand 13.05.2020) einschließlich Anlagen zwischen Kreis und Kreisjägerschaft geregelt. Weitere Grundlage ist die geänderte "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern", die bereits am 12.03.2020 durch den Kreistag beschlossen wurde (DrS/2020/20).

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses am 05.12.2019 wurde die Leistungsvereinbarung in der Fassung vom 12.12.2014 bis zum 30.06.2020 vorläufig verlängert (DrS/2019/326).

In einer 1. und 2. Arbeitssitzung der Verwaltung mit dem erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft im Dezember und Januar wurde ein Eckpunktepapier zur Verlängerung und Optimierung der Leistungsvereinbarung entworfen. Bei den Eckpunkten zur Optimierung der Leistungsvereinbarung handelt es sich um organisatorische Maßnahmen in der Kreisverwaltung, denkbare Erweiterungen des Spektrums förderfähiger Maßnahmen und eine mögliche Flexibilisierung der Anwendung der Förderrichtlinien.

Das Eckpunktepapier wurde dem Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz in seiner Sitzung am 12.02.2020 vorgestellt (DrS/2019/326-1).

In der 3. Arbeitsgruppensitzung der Verwaltung mit dem erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft nahmen auch Vertreter\*innen der Kreistagsfraktionen teil.

Die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppensitzungen dienen als Grundlage für die Überarbeitung und Ergänzung der Leistungsvereinbarung sowie des Kontraktes einschließlich seiner Anlagen.

Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich:

1. Aufgrund des erweiterten Spektrums förderfähiger Maßnahmen bekamen die Leistungsvereinbarung sowie der Kontrakt neue Titel:
  - „Leistungsvereinbarung zur Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen im Kreis Segeberg“
  - „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
2. Der Kreisbauernverband Segeberg wird für die Förderung von Blühstreifen und Winterbegrünungen auf Äckern als weiterer Kooperationspartner in den Kontrakt integriert.
3. Eine Auszahlung von Fördermitteln ist zukünftig grundsätzlich bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Förderbescheides möglich und nicht erst nach Abnahme der fertigen Maßnahme (Kontrakt § 6 Abs. 5).
4. Das förderfähige Leistungsspektrum gliedert sich zukünftig in
  - A. Maßnahmen
    - der Biotopgestaltung einschließlich Biotopverbund und Lebensraumvernetzung,
    - des Artenschutzes sowie
    - der Umweltinformation (einschl. Besucherlenkung) und Umweltbildung,
  - B. Maßnahmen
    - des Schutzes und der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sowie der Seen und Teiche,
    - der allgemeinen Biotopgestaltung in und an Gewässern.
5. Beispiele für das erweiterte Förderspektrum sind
  - Maßnahmen gegen invasive bzw. nichtheimische Pflanzen- und Tierarten,
  - Blühstreifen und einjährige Winterbegrünungen auf Äckern,
  - Informationsbeschilderungen und Besucherlenkungsmaßnahmen insbesondere in sensiblen, stärker frequentierten Bereichen der freien Landschaft,
  - Weiterentwicklung der Idee eines Lehrwaldreviers.
6. Zukünftig sind auch komplexere Maßnahmen und Projekte umfangreicher förderfähig, indem u.a. auch Planungskosten und Kosten für Machbarkeitsstudien im Einzelfall in die Förderung einbezogen werden können.

Wie im Eckpunktepapier dargestellt, wird zukünftig ein jährliches Treffen des Vorstandes der Kreisjägerschaft mit den Fachdienstleitungen und der Fachbereichsleitung der Kreisverwaltung stattfinden. In dem Treffen wird der Umsetzungsstand der Leistungsvereinbarung in dem jeweiligen Jahr bilanziert und die Wirksamkeit der Maßnahmen besprochen.

Durch eine zusätzlich durch die Selbstverwaltung bewilligte Stelle ab Haushalt 2020 steht zukünftig im Fachdienst Naturschutz u. a. auch mehr Kapazität für die Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Umsetzung der

Leistungsvereinbarung zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Sachbearbeitung zukünftig auf zwei Arbeitsplätze verteilt.

Die Zusammenarbeit mit dem Kreisbauernverband ermöglicht eine effiziente Abwicklung der Förderungen von Blühstreifen und Winterbegrünungen.

#### Hinweis zu den Anlagen des Kontraktes (Anlage 2):

In der Anlage 1 werden die „Förderfähigen Maßnahmen“ festgelegt.

In der Anlage 2 „Qualitätsziele“ des Kontraktes werden die Qualitätsziele dargestellt, die die geförderten Maßnahmen zu erfüllen haben. Es handelt sich hierbei um fachliche Vorgaben des Fachdienstes Naturschutzes, die noch mit dem Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft abgestimmt werden sollen.

Die Anlage 3 „Pauschalansätze“ des Kontraktes soll die Pauschalansätze der förderfähigen Maßnahmen wiedergeben. Bislang wurden die Pauschalansätze einvernehmlich von Begrünungsausschuss und Fachdienst Naturschutz nach Anhörung externer Fachleute und Marktbeobachtung festgelegt und durften bislang bei Bedarf während der Laufzeit des Kontraktes angepasst werden. Der Prozess der Festlegung der Pauschalansätze ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den Anlagen 2 und 3 haben die Corona-bedingten Einschränkungen dazu geführt, dass eine Abstimmung bis zur Sitzung nicht möglich war. Die Anlagen 2 und 3 sollen deshalb nach ihrer Fertigstellung der Selbstverwaltung im Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz bei Bedarf zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend mit zu beschließen.

Folglich beschließt der Kreistag über die Anlage 1 „Leistungsvereinbarung“ (Stand 13.05.2020), die Anlage 2 „Kontrakt“ (Stand: 13.05.2020) sowie die Anlage 2.1 „Förderfähigen Maßnahmen“ (Stand 13.05.2020) als Anlage 1 zum Kontrakt.

#### Weiteres Vorgehen:

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung in Hauptausschuss und Kreistag findet die Beschlussfassung innerhalb der Kreisjägerschaft Segeberg im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. statt. Sollte Leistungsvereinbarung und Kontrakt dort zugestimmt werden, könnten Vereinbarung und Kontrakt unterschrieben werden. Anderenfalls würde die Beschlussvorlage geändert im Hauptausschuss am 23.06.2020 und Kreistag am 25.06.2020 behandelt werden müssen, um der Verfristung der Leistungsvereinbarung am 01.07.2020 zu begegnen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten  
40.000,- € pro Jahr in TP 554 sowie 40.000,-€ in TP 561, in Anlehnung an die Höhe der Haushaltsansätze für Erträge aus der Jagdsteuer

Mittelbereitstellung

Teilplan:554

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto: 78176000000

Teilplan: 561

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto: 7817400000

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -  
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim  
Produktkonto:

### **Bezug zum strategischen Management:**

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

- Ziel 7: Wir entwickeln den Natur-, Landschaftsschutz und Klimaschutz konsequent weiter.
- Operationalisiert im Teilplan 554 als Ziel Nr. 4: Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel für biotopgestaltende Maßnahmen im Kreis Segeberg gem. der entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der Kreisjägerschaft
- Operationalisiert im Teilplan 561 als Ziel Nr. 3: naturnahe Umgestaltung der Fließgewässer

### **Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

Nein

Ja

### **Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

Nein

Ja

**Anlage/n:**

Der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat,  
– nachstehend "Kreis" genannt –

und

der Kreisjägerschaft Segeberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein  
e.V.

– nachstehend "Kreisjägerschaft" genannt –

schließen folgende

**L e i s t u n g s v e r e i n b a r u n g**  
zur Förderung  
von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen  
im Kreis Segeberg

(Verlängerung 2020)

---

Der Kreis und die Kreisjägerschaft setzen sich gemeinsam für die nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne des Natur- und Tierschutzrechts ein.

Der Kreis stellt hierfür Fördermittel bereit. Die Höhe der Fördermittel orientiert sich am jährlichen Aufkommen aus der Jagdsteuer, soweit im Rahmen der Haushaltssatzung keine andere Verwendung vorgesehen ist.

Die Förderung soll über geeignete Maßnahmen der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten, dem Biotopverbund mit Kernflächen, Verbindungs- und Vernetzungsstrukturen, dem Schutz und der naturnahen Entwicklung von Gewässern, dem weiteren Umweltschutz sowie dem Tierschutz im Kreis Segeberg zu Gute kommen.

**§ 1**  
**Förderung von Maßnahmen**  
**des Naturschutzes und der Landschaftspflege**  
**durch die Kreisjägerschaft**

(1) Ein Betrag i. H. v. 50% des Haushaltsansatzes für Erträge aus der Jagdsteuer sollen zur Finanzierung von Maßnahmen

1. der Biotopgestaltung einschließlich Biotopverbund und Lebensraumvernetzung,
  2. des Artenschutzes sowie
  3. der Umweltinformation (einschl. Besucherlenkung) und Umweltbildung
- gemäß Zielsetzung in der Präambel zur Verfügung stehen.

(2) Der Kreis stellt Fördermittel für die Maßnahmen nach Abs. 1 im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit der Kreisjägerschaft. Die Einzelheiten der Förderung richten sich nach dem "Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" vom **??.** **nnnn** 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die im Kontrakt nach Abs. 2 festgelegten pauschalen Fördersätze gelten für Arbeiten und Leistungen, die an fachlich geeignete Unternehmen vergeben werden. Geringe Teilleistungen durch den Antragsteller werden dabei mit einbezogen.

(4) Bei Maßnahmen, die an Unternehmen vergeben werden, für die im Kontrakt nach Abs. 2 aber keine pauschalen Fördersätze festgelegt sind, sind die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des Vergaberechts zu berücksichtigen.

(5) Arbeiten und Leistungen, die überwiegend in Eigenleistung der Antragsteller oder in Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, erhalten eine gekürzte Förderung in Höhe von 80 % der im Kontrakt nach Abs. 2 festgelegten pauschalen Fördersätze.

(6) Die Verwendung der Einnahmen nach § 1 Abs. 1 setzt voraus, dass die Kreisjägerschaft die Sammlung und Entsorgung von Fallwild sicherstellt. Sollten dem Kreis für die Sammlung und Entsorgung von Fallwild Kosten entstehen, werden diese vorrangig aus den Einnahmen der Jagdsteuer gedeckt, sodass sich der für Naturschutzmaßnahmen verfügbare Anteil entsprechend verringert.

## **§ 2**

### **Förderung weiterer Umweltschutzmaßnahmen durch den Kreis**

(1) Ein Betrag i.H.v. 50% des Haushaltsansatzes für Erträge aus der Jagdsteuer soll zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen verwendet werden:

1. Maßnahmen des Schutzes und der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sowie der Seen und Teiche,
2. Maßnahmen der allgemeinen Biotopgestaltung in und an Gewässern.

(2) Für die Höhe der Fördersätze nach Abs. 1 gelten der „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom ?? . nnnn 2020 und die "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern" vom 2. April 2020 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Können beantragte Maßnahmen den vorgenannten Regelwerken nicht zugeordnet werden, so entscheidet der Hauptausschuss des Kreises über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall.

## **§ 3**

### **Verwaltungsumsetzung, allgemeine Regelungen**

(1) Die Förderung der Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 erfolgt als Direktförderung durch die Kreisverwaltung über die Fachdienste „Naturschutz“ und „Wasser-Boden-Abfall“.

(2) Die Finanzmittel für die Förderung der Naturschutzmaßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 werden über das jährliche Haushaltsbudget des Fachdienstes „Naturschutz“ bereitgestellt und ausgezahlt.

(3) Die Finanzmittel für die Förderung weiterer Umweltschutzmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 werden über das jährliche Haushaltsbudget des Fachdienstes „Wasser-Boden-Abfall“ bereitgestellt und ausgezahlt.

(4) Die Mittelansätze zu Absatz 2 und 3 für investive Maßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Für die Förderung gelten die „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“ (FörderRL SE) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Sinne der praktischen Umsetzung erforderliche Abweichungen von Punkt 3 der FörderRL SE sind im „Kontrakt über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sowie in der "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern" geregelt.

## **§ 4**

### **Dauer und Fortschreibung der Leistungsvereinbarung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung vom 12. Dezember 2014 wird durch diese Leistungsvereinbarung ersetzt.
- (2) Diese Leistungsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.
- (3) Die Leistungsvereinbarung kann einvernehmlich verändert oder verlängert werden. Die Verlängerung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Bad Segeberg, den \_\_. \_\_. 2020

Kreis Segeberg  
– Der Landrat –

Kreisjägerschaft Segeberg  
– Der Vorsitzende –

Jan Peter Schröder

Oliver Jürgens

Der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat,  
– nachstehend "Kreis" genannt –

und

der Kreisjägerschaft Segeberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein  
e.V.

– nachstehend "Kreisjägerschaft" genannt –

schließen

in weiterer Kooperation mit dem Kreisbauernverband Segeberg

– nachstehend "Kreisbauernverband" genannt –

folgenden

## **Kontrakt**

über die Förderung von  
Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

---

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

(1) Kreis und Kreisjägerschaft fördern im Kreis Segeberg Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den in § 2 genannten Zielen.

(2) Der Kreis stellt der Kreisjägerschaft Fördermittel für die Maßnahmen nach Abs. 1 im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung.

(3) Die Kreisjägerschaft berät die Maßnahmenträger, prüft die Förderanträge, bewilligt die Fördermittel, stellt die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicher und weist dies dem Kreis gegenüber nach.

(4) Eine von Absatz 3 abweichende Regelung wird in erweiterter Kooperation mit dem Kreisbauernverband Segeberg für die Förderung von Blühstreifen und einjährigen Winterbegrünungen auf Ackerflächen in § 7 dieses Kontraktes getroffen.

(5) Grundlagen des Vertrages sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“ (FörderRL SE) sowie die Bestimmungen des Natur- und Artenschutzrechts in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

## **§ 2 Ziele**

(1) Die hier geförderten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere durch

- Verbesserung der landschaftlichen Strukturvielfalt,
- Schutz und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- Verbesserung und Entwicklung lokaler Biotopverbundstrukturen sowie
- Maßnahmen gegen nichtheimische und invasive Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Kollisionen von Wildtieren mit dem Straßenverkehr inklusive Wanderungslenkung und Vernetzungsanbindung im Bereich von Querungshilfen.

Dabei muss es sich um praktische, reale und unmittelbar wirkende Maßnahmen in Natur und Landschaft handeln.

(2) Weiterhin sollen Maßnahmen und Projekte insbesondere der Kreisjägerschaft zur Umweltinformation und Umweltbildung gefördert werden.

## **§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen**

(1) Förderfähig sind die in der Anlage 1 zu diesem Kontrakt dargestellten Maßnahmen, soweit sie naturschutzfachlich und wirtschaftlich dazu geeignet sind, die Ziele nach § 2 zu erreichen.

(2) Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag im Einvernehmen zwischen Begrünungsausschuss und FD Naturschutz ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unter Berücksichtigung von Punkt 2.7 der FörderRL SE im Zuge einer Ausnahme zugelassen werden.

(3) Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die anderweitig aus öffentlichen Mitteln finanziell gefördert werden, sind von der Förderung aus diesem Kontrakt ausgeschlossen.

(4) Die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt auf Basis der vorgelegten Unterlagen und Informationen sowie aufgrund einer Ortsbegehung mit Planabstimmung durch den Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft ("Begrünungsausschuss") und den Fachdienst 'Naturschutz und Landschaftspflege' des Kreises („FD Naturschutz“).

## **§ 4 Qualitätsziele**

(1) Die geförderten Maßnahmen müssen grundsätzlich mindestens die in Anlage 2 dargestellten Qualitätsziele erfüllen. In besonders begründeten Einzelfällen können der Begrünungsausschuss und der FD Naturschutz einvernehmlich von Anlage 2 abweichende Qualitätsziele festlegen.

## **§ 5 Höhe der Förderung**

(1) Das Gesamtfördervolumen richtet sich nach dem jährlich vom Kreistag beschlossenen Budgetansatz für diese Maßnahmen.

(2) Die Förderhöhe soll 80 % der durchschnittlichen Kosten betragen, die bei Ausschreibung für entsprechende Maßnahmen nach § 3 mit mittlerem Aufwand entstehen.

(3) Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Höhe der Einzelförderung für die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen durch Pauschalsätze festgelegt. Der Aufwand für Flächenbereitstellung, Planung, Bauleitung, Aufwuchspflege, Nachpflanzung bei Ausfall usw. ist in den Pauschalsätzen enthalten. Wildverbisschutz-Maßnahmen für Pflanzungen werden wegen der nach Wildarten sehr unterschiedlichen Aufwendungen mit gesonderter Pauschale abgerechnet. Die Entfernung der Verbisschutz-Zäune nach Kultursicherung ist eingerechnet. Komplexere Lebensraumgestaltungen sind vorrangig modular aus dem Maßnahmenkatalog der Anlage 3 herzuleiten und zusammzusetzen.

(4) Die Pauschalsätze nach Absatz 3 werden einvernehmlich von Begrünungsausschuss und FD Naturschutz nach Anhörung mehrerer externer Fachleute, die in der Durchführung derartiger Maßnahmen Erfahrung haben, bzw. durch geeignete Marktrecherche festgelegt. Die Kostensätze werden bei Bedarf während der Laufzeit des Kontraktes angepasst.

(5) Weitere in Anlage 1 dargestellte Maßnahmen oder Projektarten, für welche keine pauschalen Fördersätze in Anlage 3 festgelegt werden konnten, können im Einzelfall gefördert werden. Für die Prüfung der Förderreignung und die Antragstellung sind im Einzelfall mit dem Begrünungsausschuss und dem FD Naturschutz die erforderlichen Unterlagen im Einzelfall abzustimmen. Hierzu gehören in der Regel ein konkretes Maßnahmen-/Projektkonzept nebst Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan. Die Kostenvoranschläge sollen nachvollziehbar auf dokumentierter Marktrecherche bzw. dokumentierten Angebotsabfragen bei geeigneten Fachfirmen beruhen.

(6) Der Fördersatz des Zuschusses verringert sich, wenn der Vorteil des Zuwendungsempfängers dieses rechtfertigt (z.B. ersparter Reparaturaufwand).

(7) Bei Antragstellung durch Gemeinden ist deren finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuwendungen zu beachten und der Zuschuss ggf. entsprechend zu kürzen. Die Kürzungsanteile werden jährlich durch die Kommunalaufsicht des Kreises festgelegt.

Auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Trägern ist deren finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuwendungen zu beachten und der Zuschuss ggf. entsprechend zu kürzen.

(8) Die jeweils gewährte Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam im Sinne des mit der Maßnahme angestrebten Ziels entsprechend dem im Bewilligungsbescheid konkret formulierten Zuwendungszweck zu verwenden.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Förderanträge sind von der Maßnahmenträger\*in bei der Kreisjägerschaft schriftlich einzureichen. Die Textform kann bei kleineren Förderungen aus Gründen der Praktikabilität in Absprache zwischen Begrünungsausschuss und FD Naturschutz als ausreichend anerkannt werden. Zum Antrag sind eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung nebst ggf. zeichnerischer Darstellung und Auflistung der einzelnen Leistungspositionen sowie ein Lageplan vorzulegen. Weiterhin ist den Antragsunterlagen gem. Punkt 4.1 der FörderRL SE ein Finanzierungsplan beizufügen. Bei umfangreicheren Projekten sind ggf. weitere Unterlagen beizubringen. Die Kreisjägerschaft stellt die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen sicher.

(2) Die Mittelbereitstellung durch den Kreis erfolgt objektbezogen schriftlich an die Kreisjägerschaft nach Planabstimmung, naturschutzfachlicher Beurteilung und Feststellung der Förderhöhe bei der gemeinsamen Ortsbegehung durch Begrünungsausschuss und FD Naturschutz. Die Mittelbereitstellung gilt bis zum Ablauf des auf die Bereitstellung folgenden Haushaltsjahres.

(3) Übersteigt das Gesamtantragsvolumen das Gesamtfördervolumen der zur Verfügung stehenden Kreisfördermittel, so erhalten die Maßnahmen mit der höchsten naturschutzfachlichen Priorität die Förderung nach § 5. Mitglieder und Nichtmitglieder in der Kreisjägerschaft sind dabei gleichberechtigt.

(4) Die Kreisjägerschaft erteilt den einzelnen Maßnahmenträger\*innen im Auftrag des Kreises einen Bewilligungsbescheid für die beantragte Maßnahme / das beantragte Projekt im Rahmen der vom Kreis bereitgestellten Mittel. Die Bewilligung darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden. Die dauerhafte Sicherung der geförderten Fläche

für die Biotopentwicklung und -erhaltung muss durch den Eigentümer auch für evtl. Rechtsnachfolger zugesichert sein.

(5) Eine Auszahlung der Zuwendung an die Maßnahmenträger\*in ist frühestens nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides möglich. Die Maßnahmenträger\*in kann die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, indem sie sich unter Verwendung eines dem Bescheid beigefügten Vordruckes (Einverständniserklärung) mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklärt und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Danach können insgesamt bis zu 80 % der bewilligten Mittel als Einmalzahlung oder in Teilbeträgen entsprechend dem Finanzierungsplan von der Antragsteller\*in insoweit abgefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Ausgaben verwendet werden. Innerhalb von 2 Monaten nicht verwendete Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich an die Kreisjägerschaft zurück zu zahlen.

(6) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die gemeinsame Abnahme durch den Begrünungsausschuss und den FD Naturschutz. Dabei wird die endgültige Förderhöhe anhand des festgestellten Umfanges der Einzelmaßnahmen festgelegt. Werden die Qualitätsziele nach § 4 nicht vollständig erfüllt, so ist die Förderung anteilig zu kürzen. Bei groben Mängeln, die die Förderziele nach § 2 gefährden, wird der Zuschuss ganz gestrichen und ggf. der Bewilligungsbescheid widerrufen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren und auch vom Antragsteller zu unterschreiben.

(7) Die auf der Grundlage der Abnahme nach Absatz 6 festgelegte endgültige Förderhöhe wird unter Verrechnung bereits ausgezahlter Beträge an die Fördernehmer\*in ausgezahlt. Übersteigt der Umfang der Einzelmaßnahmen bei der Abnahme den bewilligten Umfang, so kann ein bis zu 10% höherer Zuschuss festgelegt werden, wenn ausreichend freie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Vorauszahlungen an die Maßnahmenträger\*in gemäß Absatz 5, die die nach Absatz 6 endgültig festgelegte Förderhöhe übersteigen, sind von der Antragsteller\*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Abnahmeprotokolls an die Kreisjägerschaft zurück zu überweisen. Wird der Bewilligungsbescheid widerrufen, ist der gesamte bereits ausgezahlte Förderbetrag zurückzuzahlen.

(8) Die Auszahlungen an die Maßnahmenträger\*in erfolgen grundsätzlich über die Kreisjägerschaft. Hierzu weist der Kreis den Kreiszuschusses jeweils schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Mittelabforderung durch die Kreisjägerschaft an die Kreisjägerschaft an. Rückzahlungen der Maßnahmenträger\*in werden gleichlaufend an die Kreisjägerschaft geleistet. Die Kreisjägerschaft führt die zurückgezahlten Fördermittel schnellstmöglich an den Kreis ab.

(9) Die Kreisjägerschaft weist dem Kreis die ordnungsgemäße Verwendung der Kreiszuschüsse jeweils zum 1. Februar für das vorangegangene Haushaltsjahr nach.

(10) Etwa 10 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmenherstellung soll eine Nachabnahme durch den Begrünungsausschuss und den FD Naturschutz erfolgen, um den nachhaltig gesicherten Erfolg und Bestand der Maßnahme und Ihrer Umsetzung festzustellen und zu dokumentieren, dass z.B. temporäre Wildverbisschutz-Einrichtungen ordnungsgemäß entfernt wurden. Nach dieser Endabnahme endet die Herstellungs- und Pflege-Gewährleistung aufgrund der Förderung.

Eine vorzeitige Beseitigung der geförderten Maßnahme bzw. wesentlicher Bestandteile hiervon führt zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, verbunden mit der Rückforderung der Fördermittel. In diesen Fällen behält sich der Kreis Schadenersatzforderungen vor.

Unabhängig von dem Ende einer Pflegeverpflichtung sind Biotoplanlagen auf Dauer ausgelegt und dürfen nicht beseitigt werden. Beseitigungen können darüber hinaus ggf. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften darstellen und ein ordnungsrechtliches Verfahren zur Folge haben.

(11) Alle die Maßnahmenträger\*in betreffenden Entscheidungen sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden. Ist das Einvernehmen nicht erreichbar, so entscheidet der Kreis.

## **§ 7 Besonderheiten im Verfahren zur Förderung von Blühstreifen und Winterbegrünungen auf Ackerflächen in Kooperation mit dem Kreisbauernverband Segeberg**

(1) Die Förderung von mehrjährigen Blühstreifen und einjährigen Winterbegrünungen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen wird in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauernverband durchgeführt.

(2) Der Kreis Segeberg stellt dem Kreisbauernverband aus dem jährlichen Gesamtförderbudget zum 01. Juli eines Jahres einen jährlich zwischen Kreisjägerschaft und FD Naturschutz einvernehmlich abgestimmten Teilbetrag zur Förderung von Blühstreifen und Winterbegrünungen zur Verfügung.

Die Förderbeträge werden für 2020 in folgender Höhe festgelegt:

- für mehrjährige Blühstreifen: 4.000 Euro
- für einjährige Winterbegrünungen: 2.500 Euro

(3) Entsprechend der nach Absatz 2 festgelegten jährlichen Förderhöhe und fachlich geeigneten Aussaatstärken wird die Flächenkulisse (Gesamtförderfläche Blühstreifen, Gesamtförderfläche Winterbegrünungen sowie ggf. regionale Förderschwerpunkte) jährlich zwischen Kreisjägerschaft, FD Naturschutz und Kreisbauernverband abgestimmt.

(4) Folgende weiteren grundsätzlichen fachlichen Punkte werden zwischen Kreisjägerschaft, FD Naturschutz und Kreisbauernverband vereinbart:

- die Zusammensetzung des Saatgutes sowie die Anforderungen an Herkunft und Qualität;
- die Mindestanforderungen an die Förderflächen, wie z.B. Einzelflächengröße, Zuschnitt, Mindestbreite, Mindestlänge, Zustand, Bodenbeschaffenheit, Lage.

Die Anforderungen können bei Bedarf jeweils rechtzeitig für das nächste Förderjahr angepasst werden.

Sollte zu einzelnen Kriterien zwischen den Kooperationspartnern keine Einigkeit erzielt werden können, entscheidet im Zweifel der FD Naturschutz.

(5) Die jeweils aktuellen naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie aktuelle natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse im Sinne der heimischen Biodiversität und lokalen Biotopvernetzung sind sowohl bei der Auswahl des Saatgutes als auch bei der Auswahl der Ausbringungsflächen zu beachten.

(6) Der Kreisbauernverband organisiert und beschafft zentral im Rahmen der gem. Absatz 2 jährlich festgelegten Förderhöhe und entsprechend der nach Absatz 3 abgestimmten Flächenkulisse geeignetes Saatgut.

(7) Eigentümer und Bewirtschafter geeigneter Ackerflächen können beim Kreisbauernverband Anträge für die Blühstreifenförderung und / oder die Förderung einer einjähriger Winterbegrünungen stellen.

(8) Der Kreisbauernverband sammelt die Anträge bis Anfang Juli eines Jahres und prüft deren formale Förderfähigkeit nach diesem Kontrakt und auch in Verbindung mit anderen rechtlichen Voraussetzungen bzw. Einschränkungen aus anderen Rechtskreisen und / oder öffentlich-rechtlichen Förderprogrammen. In Zweifelsfällen ist der FD Naturschutz hinzuzuziehen.

Anschließend gibt der Kreisbauernverband das Saatgut entsprechend den als förderfähig anerkannten Flächen an die jeweiligen Antragsteller\*innen aus.

Die Antragsteller\*innen sind selbst für die ordnungsgemäße Aussaat auf den vorgesehenen Flächen verantwortlich und weisen dieses dem Kreisbauernverband gegenüber nach.

Sollten mehr Förderanträge vorliegen als Saatgut zur Verfügung steht, wird über die Saatgutausgabe gemeinsam mit dem FD Naturschutz und der Kreisjägerschaft entschieden.

(9) Der Kreisbauernverband führt jährlich gegenüber dem Kreis und der Kreisjägerschaft den Nachweis für das beschaffte Saatgut, die geförderten Blühstreifen- und Winterbegrünungsflächen sowie das hierfür im Einzelnen ausgegebene Saatgut.

(10) Der FD Naturschutz, der Begrünungsausschuss und der Kreisbauernverband führen jährlich zu geeigneten Zeitpunkten Bereisungen zur Feststellung des Erfolges der geförderten Blühstreifen- und Winterbegrünungsmaßnahmen durch.

Weiterhin können stichpunktartige Kontrollen jederzeit spontan durch den FD Naturschutz erfolgen.

## **§ 8 Dauer und Fortschreibung des Kontraktes**

(1) Der Kontrakt tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet.

(2) Der Kontrakt kann jeweils bis zum 30.09. zum Ende des Jahres gekündigt werden.

(3) Einvernehmliche Änderungen des Kontraktes sind ohne Frist möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(4) Die Anlagen 1 bis 3 zum Kontrakt sollen jährlich überprüft und, wenn erforderlich, an die fortschreitende Entwicklung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt einvernehmlich durch Begrünungsausschuss und FD Naturschutz. Eine Änderung des Kontraktes bedarf es dafür nicht.

(5) Der Kontrakt tritt ohne Kündigung außer Kraft, wenn der Kreis an vier aufeinanderfolgenden Jahren keine Mittel für die Förderung von Maßnahmen im Sinne dieses Kontraktes im Budget bereitstellt.

Bad Segeberg, den \_\_. \_\_. 2020

Kreis Segeberg  
– Der Landrat –

Kreisjägerschaft Segeberg  
– Der Vorsitzende –

Jan Peter Schröder

Oliver Jürgens

Kreisbauernverband  
Segeberg  
– Der Vorsitzende –

Jens-Walter Bohnenkamp

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 des Kontraktes

**Förderfähige Maßnahmen**

## 1. Maßnahmen der Biotopgestaltung einschließlich Biotopverbund und Lebensraumvernetzung

Ziffer	Maßnahme → Art der Herstellung	Art der Förderung, Bemerkungen
<b>1.1</b>	<b><u>Feuchtbiotope / Gewässerbiotope</u></b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Kleingewässer – Neuanlage/Verbesserung</b>	
1.1.1.1	→ ... durch Abgrabung	pauschal
1.1.1.2	→ ... durch Aufstau	pauschal
<b>1.1.2</b>	<b><u>Naturnahe Fließgewässergestaltung</u></b>	
1.1.2.1	Gewässer (öffentlich)	
1.1.2.1.1	→ ... durch Abgrabung	pauschal
1.1.2.1.2	→ ... durch Entrohrung	pauschal
1.1.2.2	Graben (privat)	
1.1.2.2.1	→ ... durch Abgrabung	pauschal
1.1.2.2.2	→ ... durch Entrohrung	pauschal
<b>1.1.3</b>	<b><u>Vernässung</u></b>	
1.1.3.1	→ ... durch Gruppenstau	pauschal
1.1.3.2	→ ... durch Grabenstau	pauschal
1.1.3.3	→ ... durch Drainagenkappung	pauschal
<b>1.1.4</b>	<b><u>Gewässerschutzstreifen</u></b>	pauschal
<b>1.2</b>	<b><u>Pflanzungen</u></b>	
<b>1.2.1</b>	<b><u>Knicks</u></b>	
1.2.1.1	→ ... mit Wall	pauschal
1.2.1.2	→ ... ebenerdig	pauschal
<b>1.2.2</b>	<b><u>Feldgehölze</u></b>	pauschal

Ziffer	Maßnahme → Art der Herstellung	Art der Förderung, Bemerkungen
<b>1.2.3</b>	<b>Einzelbäume</b>	pauschal
<b>1.2.4</b>	<b>Streuobstwiese</b>	pauschal
<b>1.2.5</b>	<b>Gehölzschnitt, einmalig</b>	pauschal
<b>1.3</b>	<b><u>Wildverbisschutz</u></b>	
1.3.1	Verbisschutzzaun	pauschal
1.3.2	Einzelschutz	pauschal
<b>1.4</b>	<b><u>Schaffung von Offenbiotopen</u></b>	pauschal
<b>1.5</b>	<b><u>Temporäre Ansaaten auf Ackerland</u></b>	
1.5.1	Blühstreifen	Förderung in Kooperation mit dem Kreisbauernverband Segeberg; Verfahren gem. § 7 des Kontraktes
1.5.1.1	→ ... einjährig	
1.5.1.2	→ ... mehrjährig	
1.5.2	Winterbegrünung, einjährig	
<b>1.6</b>	<b><u>Maßnahmen im Bezug auf Wildtierwanderungen im Bereich von Verkehrsinfrastruktur</u></b>	
1.6.1	Biotopgestaltende Maßnahmen zur Wanderunglenkung für Wild und Vernetzungsmaßnahmen zu Querungshilfen	Pauschal über modulare Zusammensetzung aus den Maßnahmentypen 1.1 bis 1.5.; komplexere Lebensraumgestaltungen ggf. als Projektförderung
1.6.2	Wildwarnreflektoren	Pauschal

## 2. Maßnahmen des Artenschutzes

Ziffer	Maßnahme → Art der Herstellung	Art der Förderung, Bemerkungen
<b><u>2.1</u></b>	<b><u>Bekämpfung nichtheimischer und invasiver Arten</u></b>	
2.1.1	→ ... Pflanzenarten / Neophyten	pauschal; je nach Pflanzenart und Bestandesgröße ggf. auf Basis von Einzelangebotsabfragen
2.1.2	→ ... Tierarten / Neozoen	pauschal für unterschiedliche zugelassene Fallentypen
<b><u>2.2</u></b>	<b><u>Artenhilfsmaßnahmen</u></b>	
<b><u>2.2.1</u></b>	<b><u>Kunstquartiere</u></b>	
2.2.1.1	Nisthilfen / -kästen für heimische Vögel	pauschal, nach Arten(gruppen) und Quartiertypen differenziert
2.2.1.2	Fledermauskästen / -quartiere	
2.2.1.3	Nisthilfen und Quartiere für heimische Insekten	

### 3. Maßnahmen der Umweltinformation (einschl. Besucherlenkung) und Umweltbildung

Ziffer	Maßnahme → Art der Herstellung	Art der Förderung
<b>3.1</b>	<b><u>Umweltinformation / Besucherlenkung in der freien Landschaft</u></b>	
	(vorrangig in sensiblen, stärker frequentierten Bereichen der freien Landschaft)	
3.1.1	Einzelschilder	Pauschal
3.1.2	Mechanische Lenkungsbarrieren	nach Aufwand
3.1.3	Umfangreichere Beschilderungen und Besucherlenkungsmaßnahmen für ganze Gebiete / Gebietsteile	Projektförderung auf Basis eines für das Gebiet abgestimmten Konzeptes
<b>3.2</b>	<b><u>Umweltbildung</u></b>	
3.2.1	Umweltbildungsmaßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der Kreisjägerschaft	Einmalige jährliche Festbetragsförderung der Kreisjägerschaft
3.2.2	Umfangreichere Umweltbildungsmaßnahmen	Projektförderung
3.2.2.1	Wiederherstellung von Schulwäldern in Kooperation mit der Kreisjägerschaft	Projektförderung
3.2.2.2	Lehrwaldrevier der Kreisjägerschaft	Die Idee soll weiterentwickelt und ggf. eine Machbarkeitsstudie beauftragt und gefördert werden
3.2.2.3	Sonstige umfangreichere Umweltbildungsmaßnahmen	Projektförderung

### 4. Sonstiges

Umfangreichere Projekte und Maßnahmen zu den vorstehenden, unter 1. bis 3. aufgelisteten Maßnahmentypen können nach Einzelfallprüfung gemäß § 5 Absatz 5 des Kontraktes gefördert werden („**Projektförderung**“). Dabei sind unter Umständen auch Planungskosten und Kosten für Machbarkeitsstudien im Einzelfall förderfähig.